

Kanton Waadt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **6/1920 (1920)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-25295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XXII. Kanton Waadt.

1. Mittel- und Berufsschulen.

1. Arrêté revisant les art. 73 et 78 et ajoutant un art. 31^{bis} au règlement pour les Ecoles normales. (Du 4 mars 1919.)

2. Universität.

2. Règlement de la faculté de droit. (Du 8 juillet 1919.)
3. Règlement de l'Ecole des hautes Etudes commerciales. (Du 24 juillet 1919.)
4. Programme des certificats d'études supérieures de la faculté des sciences. (Du 3 novembre 1919.)

3. Verschiedenes.

5. Règlement pour l'Institut des Sourds-Muets de Moudon. (Du 26 décembre 1919.)

XXIII. Kanton Wallis.

1. Mittel- und Berufsschulen.

1. Gesetz betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes. (Vom 17. Mai 1919.)

Der Große Rat des Kantons Wallis,
eingesehen die außerordentliche Wichtigkeit der Landwirtschaft für unsere Volkswirtschaft und die Notwendigkeit, deren Fachunterricht nach Möglichkeit zu fördern;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I. Unterricht für Jünglinge.

Art. 1. Der landwirtschaftliche Fachunterricht für Jünglinge wird insbesondere erteilt:

1. In der Primarschule;
2. in den Fortbildungskursen;
3. in den landwirtschaftlichen Winterschulen;
4. in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule.

Unterricht in der Primarschule.

Art. 2. In den Primarschulen werden die Schüler in den Anfangsgründen der Landwirtschaft unterrichtet.